

VwGH: Eltern-Handysignatur auch für die eigenen Kinder gültig

» jusIT 2023/17

- § ABGB: §§ 177 ff
E-GovG: §§ 1, 1a, 2 Z 7, § 5 Abs 1
StZRegBehV 2009: § 9 Abs 2 Z 1, § 2
- # VwGH 20. 9. 2022, Ro 2022/03/0041, 0042
(Eltern-Kind-Handysignatur)

Die Eltern dürfen das Obsorgerecht für Kinder auf ihrer Bürgerkarte eintragen lassen und die Handysignatur für sie mitverwenden. Gleichmaßen dürfen dann auch die so eingetragenen Minderjährigen über ihre Eltern die Handysignatur verwenden.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer waren miteinander verheiratet und jeweils im Besitz einer eigenen Bürgerkarte. Sie beantragten (bei der damals zuständigen) Datenschutzbehörde als Stammzahlenregisterbehörde die Vertretungsvollmacht für ihre gemeinsame minderjährige Tochter auf ihren jeweiligen Handysignaturen gem § 5 E-GovG und § 9 StZRegBehV 2009. Die DSB wies den Antrag ab, da die Tochter mangels Geschäftsfähigkeit nicht bestätigen könnte, dass sie von der Eintragung Kenntnis habe, was aber erforderlich wäre. Das BVwG bestätigte vollinhaltlich und ergänzte, dass die elektronische Kommunikation mit öffentlichen Stellen überhaupt nur für Personen in Betracht käme, die das 14. Lebensjahr vollendet hätten.

Aufgrund der ordentlichen Revision der Eltern hatte sich der VwGH mit der Eintragung von Vertretungsvollmachten iSv § 9 Abs 2 StZRegBehV 2009 zu befassen sowie insb mit der Reichweite der elterlichen Obsorge.

Der 3. Senat gab der Revision Folge und hob das angefochtene Urteil des BVwG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Die gemeinsame Obsorge nach den §§ 177 ff ABGB reichte aus, um die Vertretungsmacht für das Kind auf den Bürgerkarten beider Eltern einzutragen. Der VwGH stellte klar, dass jeder natürlichen Person das Recht zukommt, am elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen mit den Mitteln des E-GovG teilzunehmen, unabhängig von ihrem Alter (vgl Rz 26 des Erkenntnisses).

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich in ihrer Begründung an dem klassischen Auslegungskanon juristischer Normen: Zunächst sieht der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen nicht vor, dass eine Eintragung nur unter der weiteren Bedingung einer möglichen automatischen Überprüfung der aufrechten Vertretungsmacht bei jeder Verwendung der Bürgerkarte für die zu vertretende Person stattfinden darf. Der Zweck der Bestimmungen besteht nach Ansicht des VwGH darin, jeder natürlichen Person die freiwillige Möglichkeit der elektronischen Kommunikation in behördlichen Verfahren zu eröffnen. Die Verwendung der Bürgerkarte ohne Mindestaltersbegrenzung liegt daher

innerhalb dieses Telos von § 1 E-GovG. Dies entspricht auch dem Verständnis der Begriffsdefinition von „Betroffener“ nach § 2 Z 7 E-GovG („jede natürliche Person“) sowie des erst nach dem Anlassfall in Kraft getretenen, aber die schon davor vorhandene Zielsetzung erkennbar umschreibenden § 1a E-GovG, der „jedermann“ das Recht zum elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden in den dort genannten Angelegenheiten einräumt. § 5 Abs 1 E-GovG und § 9 Abs 2, § 10 StZRegBehV 2009 verlangen bloß eine gesetzliche Stellvertretung, wie sie etwa durch die familienrechtliche Obsorge anerkannt ist (daran hat auch die Nachfolgeregelung der StZRegBehV 2022, BGBl II 240/2022 nichts geändert). Diese Vorschriften sehen aber nicht vor, dass eine Eintragung nur unter der weiteren Bedingung einer möglichen automatischen Überprüfung der aufrechten Vertretungsmacht bei jeder Verwendung der Bürgerkarte für die zu vertretende Person stattfinden darf. Dies hat die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) noch in einer Verfahrensäußerung vertreten.

Ausblick: Für technikaffine Eltern erleichtert die vorliegende Entscheidung die Versorgung ihrer „digital natives“ mit sicheren elektronischen Unterschriften. Zu Risiken und Nebenwirkungen im Obsorgestreit oder Scheidungsfall befragen die Eltern bitte die zuständigen Familienrichter:innen oder konsultieren Scheidungsanwält:innen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

BVwG: Ungeteilte betriebliche Verantwortung von Unternehmen

» jusIT 2023/18

- § VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, Z 10, Z 18, Art 15, 29, 32 Abs 4
DSG: §§ 24, 27
- # BVwG 5. 7. 2022, W252 2246278-1 (angestellte Immobilienmaklerin)

1. Verarbeiten weisungsabhängige Dienstnehmer zu Zwecken des Dienstgebers im Rahmen der Geschäftstätigkeit seines Unternehmens personenbezogene Daten, sind nicht die Arbeitnehmer selbst Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DSGVO, sondern das Unternehmen, für welches sie auftragsgemäß tätig werden.
2. Mitarbeiter, die sich unberechtigterweise Zugriff auf personenbezogene Daten verschaffen bzw diese für in ihrem Eigeninteresse liegende Zwecke verarbeiten, sind selbst für eine solche Verarbeitung verantwortlich.

Anmerkung des Bearbeiters:

Den Ausgangsfall bildete eine Auskunftsbewerbung einer Wohnungsmieterin nach Art 15 DSGVO gegen eine angestellte Immo-



bilienmaklerin, die bei jener GmbH arbeitete, welche die Wohnung vermittelt und vermietet hatte. Die DSB stellte eine Verletzung des Rechts auf Auskunft durch die Maklerin fest, weil sie in ihrer Eigenschaft als Privatperson geantwortet und zu Unrecht eine Negativauskunft erteilt hätte. Aufgrund der Bescheidbeschwerde hatte sich das BVwG mit der Frage der Zurechnung der Verarbeitungstätigkeiten und damit der Verantwortlichkeit iSv Art 4 Z 7 DSGVO bei weisungsgebundenen Angestellten und sonstigen Beschäftigten zu befassen.

Der Drei-Richterinnen-Senat gab der Beschwerde Folge und kassierte den angefochtenen Bescheid. Unter Bezugnahme auf die bisherige Rsp (vgl die Nachweise bei *Gosch/Leitinger*, Die Weisung im Datenschutzrecht – Konsequenzen aus Datenschutzverstößen durch Mitarbeiter, jusIT 2022/9, 23) hätte die Beschwerde gegen die Immobilien-GmbH gerichtet werden müssen, da die zu beauskunftenden Verarbeitungstätigkeiten allesamt in den beruflichen, genauer gesagt den Beschäftigtenkontext der Maklerin für ihre Arbeitgeberin gehörten.

Das vorliegende Erkenntnis steht nicht nur im Einklang mit der Lehre (*Primosch*, Entscheidungsanmerkung, *ecolex* 2022/663, 1027; *Gosch/Leitinger*, Die Zurechnung unterstellter Personen zum Verantwortlichen mit besonderem Fokus auf das Verhältnis zwischen „Mitarbeiter“ und „Arbeitgeber“, jusIT 2021/46, 115; *Gosch*, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2022/50, 111), sondern auch mit den Leitlinien des EDPB zu Art 29 DSGVO (StN 07/2020, abrufbar unter <edpb.europa.eu/system/files/2022-02/eppb_guidelines_202007_controllerprocessor_final_de.pdf> [10. 1. 2023]). Das BVwG grenzt diesen „Standardfall“ der Unternehmensverantwortlichkeit auch von jener Ausnahme einer Eigenhaftung der Beschäftigten gegenüber Dritten ab, wenn Mitarbeiter:innen sich unberechtigterweise Zu-

griff auf personenbezogene Daten verschaffen bzw diese für in ihrem Eigeninteresse liegende Zwecke verarbeiten, zB wenn zwei Gemeindebedienstete mehrere Abfragen aus dem ZMR zu privaten Zwecken durchführen (vgl BVwG 21. 12. 2021, W258 2238615-1, jusIT 2022/50, 111 [*Gosch*]).

Ausblick: Zurechnungsfragen der Handlungen innerhalb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle gehören zu den praxisrelevantesten Problemfeldern im Datenschutzrecht. Die Argumentation eines eigenmächtigen Alleingangs einzelner Beschäftigter und einer damit fehlenden Verantwortlichkeit des Unternehmens birgt eine hohe Beweislast. Die sich abzeichnende Festigung der Rsp wird sich schwierigeren Abgrenzungsfragen in komplexeren Fällen zu stellen haben. Dies betrifft vor allem eigenmächtige Handlungen mit nicht eindeutig privatem Motiv, etwa Hausmeister, die eigenmächtig Videoüberwachungsanlagen installieren, oder Lehrkräfte, die – gegebenenfalls weisungswidrig – nicht zugelassene Videokonferenz-Software im *Distance Learning* einsetzen. Die Lösung liegt hier im Funktions-trägerprinzip, das Ausfluss des funktionalen Unternehmensbegriffs der DSGVO ist. Wer objektiv für die verantwortliche Stelle tätig ist, dessen Handlungen werden ihr grundsätzlich zugerechnet, solange dies objektiv der zugewiesenen Aufgabe entspricht (vgl *Bergauer* in Jähnel, DSGVO Art 32 Rz 18).

Zusammenfassend hat das BVwG entschieden, dass Datenverarbeitungen in einem Unternehmen – außerhalb von sog „Mitarbeiterexzessen“ – stets dem Unternehmen als Verantwortlichem iSv Art 4 Z 7 DSGVO zuzurechnen sind, sodass die Betroffenenrechte ausschließlich gegen diese nach § 24 DSG passiv legitimierte Stelle geltend zu machen sind.

Bearbeiter: Clemens Thiele

REZENSIONEN

UrhG Urheberrechtsgesetz 2022. Kommentar, 4. Auflage. Herausgegeben von *Clemens Thiele* und *Peter Burgstaller*. Verlag Österreich. Wien 2022. ISBN: 978-3-7046-6504-1 (Print); ISBN: 978-3-7046-8790-6 (E-Book). 2265 Seiten, € 415,- (Print) bzw € 373,50 (E-Book).

» jusIT 2023/19

Im Frühjahr 2021 wurde nach fast 20 Jahren der „*Dillenz/Gutmann*“-Kommentar zum UrhG in 3. Auflage vorgestellt. Tatsächlich verband sich darin – auf den zweiten Blick leicht erkennbar – eine völlige Neubearbeitung durch neue Autor:innen, editiert von den neuen Herausgebern *Clemens Thiele* und *Peter Burgstaller*. War damals die Vorbereitung der Umset-

zung der (späteren) UrhG-Nov 2021 besonders thematisiert, so legte das Team rund um die beiden neuen Herausgeber im März 2022 die vierte Auflage vor (Erscheinungsdatum 29. 8. 2022). Die 3. Auflage wurde in jusIT vorgestellt (vgl *Staudegger*, jusIT 2021/82, 219); die vorliegende Rezension kann daher dort ansetzen.

Der Band ist auf 2.143 Seiten angewachsen, bleibt inhaltlich aber dem in der Voraufgabe gewählten Schema – vorangestellt Kurzzusammenfassungen als „Prägnant“, „Grundlagen“, „Tatbestand“, „Rechtsfolge“ und „Verfahrensrechtliches“, jeweils erläutert anhand von Praxisbeispielen – treu.

Wie schon in der Besprechung der Vorauflage soll auch hier *pars pro toto* zur Verdeutlichung der Qualität die Bearbeitung einer Norm dienen; anstelle des (in der 4. Auflage insoweit unveränderten) § 18a soll nun § 18c, der durch die UrhG-Nov 2021